

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung N^{ro}. 90.

Freitag, den 10. November 1826.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.												Stand der Laibach ober } 0 unter }						
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			Schub	Zoll	
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	b. 9Uhr	b. 3Uhr	b. 9Uhr			
November	1	27	9,9	27	9,1	27	7,8	—	3	—	6	—	6	schön	trüb	Regen	—	—
	2	27	7,0	27	7,1	27	7,2	—	4	—	6	—	6	trüb	Regen	Regen	—	—
	3	27	7,0	27	7,9	27	9,0	—	7	—	8	—	7	Regen	Regen	Regen	—	—
	4	27	10,1	27	10,2	27	10,2	—	5	—	7	—	7	trüb	Regen	Regen	—	—
	5	27	11,0	27	11,2	27	10,8	—	4	—	8	—	5	Nebel	heiter	f. heiter	—	—
	6	27	10,7	27	10,2	27	9,1	—	3	—	6	—	5	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	—
	7	27	8,4	27	7,4	27	6,0	—	2	—	6	—	5	Nebel	Regen	Regen	—	—

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 1354.

E u r r e n d e

Nr. 19618.

des k. k. illyrischen Landes: Guberniums zu Laibach, mittelst welcher die Kundmachung der seit dem Jahre 1782 bestehenden Vorschriften in Absicht auf die Fertigung und Bestätigung der Fassungsquittungen über Leistungen an das k. k. Militär erneuert wird.

(2) Der Umstand, daß seit einigen Jahren verfälschte Fassungsquittungen über Leistungen an das k. k. Militär vorgekommen sind, hat die hohen Hofbehörden veranlaßt, die seit dem Jahre 1782 bestehende Vorschrift, wodurch sowohl das k. k. Aerar, als auch die an vielen Orten diese Fassungen abgebenden Gemeinden oder Private gegen derley Unfugsnachteile gesichert werden, in Erinnerung zu bringen.

Nach dieser soll von Seite der Gemeinden oder Privaten auf eine derley Fassungsquittung keine Abgabe geschehen, wenn solche nicht nebst der Unterschrift des Commandanten der Abtheilung oder des Commando, für welches die Naturalgebühr gehört, auch von dem kriegscommissariatischen Beamten, oder wenn ein solcher nicht im Orte besteht, von dem Auditor des Regimentes, oder wo auch dieser nicht im Orte ist, von den angestellten Verpflegsbeamten sowohl rücksichtlich der Gebühr als der Fertigungsrichtigkeit bestätiget ist.

In den abseitigen Quartiers- und Marschstationen, wo keiner dieser dreyerley Beamten sich befindet, soll diese Bestätigung, in so ferne die Quittung die Gebühr der in dem Orte stabil bequartirten Truppe betrifft, bloß in Beziehung auf die Echtheit der Fertigung des Commandanten der Truppe, und wenn die Fassungsquittung für einen durchmarschirenden Truppenkörper oder Commando geschieht, in Beziehung auf die Uebereinstimmung der quittirten, mit der in der Marschrouten angewiesenen Gebühr, von dem Ortsvorsteher, oder von dem eigens aufgestellten Provinzial-Marsch- oder Stationscommissär durch seine beysitzende Coramisirung gegeben werden.

Für die Bestätigung in letzterer Beziehung ist jeder Commandant einer marschirenden Truppen-Abtheilung, und so auch jede einzeln reisende Parthey angewiesen, ihre Marschrouten der Ortsobrigkeit zur Einsicht und Protocollirung zu

übergeben, wornach die Ortsobrigkeit oder der Stationscommissär in das Marschrouten-Protocoll den Namen und die Charge des Commandanten der marschirenden Truppe seines Regimentes, die Anzahl von Mann und Pferd, dann der Brot- und Fourage-Portionen, so wie der benötigten Vorspann an angeschirrten Pferden, oder zwey- oder vierspännigen Wagen einzutragen hat, und nur gegründet auf dieses Protocoll soll die Coramistrung der Fassungsquittungen vollzogen werden.

Diese Vorschriften, welche insbesondere die Pächter der Verpflegung (Subarrendatoren), die auch durch ein eigenes Contractbedingniß hiezu angewiesen sind, für ihre Sicherheit zu beobachten haben, werden in Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 18. September laufenden Jahres No. 26510 zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

Laiabach den 12. October 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Wessperg,
Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Sub. Secretär, als Referent.

3. 1352. Concurs, Verlautbarung. ad Nr. 21055.

(2) Für den, an der Trivialschule zu Prem im Adelsberger Kreise erledigten Schuldienst, mit welchem ein jährliches Einkommen von 180 fl. 50 kr. E. M. verbunden ist, wird der Bitt-Concurs bis auf den 30. November l. J. hiermit ausgeschrieben. Alle jene Individuen, welche gedachten Dienst zu erhalten wünschen, haben ihr eigenhändig geschriebenes und an das bischöfliche Consistorium zu Triest stylisirtes Bittgesuch bis zum gedachten Termine einzuschicken, und dasselbe nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache und Orgelspielles, sondern auch mit andern Documenten zu belegen, aus welchen hervorgehen muß, wo und wann der Bittsteller geboren wurde, welche Anstellung er gegenwärtig habe, und wenn er Privat-Lehrer war, welche Kinder und mit was für einem Erfolge er dieselben unterrichtet habe.

Vom k. k. kärnthnerischen Landes-Gubernium. Laiabach am 28. October 1826.

3. 1376. (2) ad Nr. 21383.

Da bey dem k. k. Gräzer Provinz. Cameral- und Kriegszahlamte, die mit einem Gehalte jährlicher 600 fl. M. M. verbundene, erste Cassen-Officiersstelle erlediget ist, so haben Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit Zeugnissen ihrer bisherigen Dienstleistung und erworbenen Berufswissenschaften, mit den Beweisen der, aus den Cameral- und Kriegscassen-Geschäften bestandenen Prüfung, mit dem Taufsbuche und dem Moralitätszeugnisse, dann mit der Ausweisung über die Möglichkeit der Einlage einer Dienstes-Cautio von wenigstens 1000 fl. belegten Gesuche, längstens bis 20. November d. J. an dieses Gubernium einzureichen. Grätz am 23. October 1826.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1355.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 295.

Wegen Einführung der k. k. Eil- und Brancard-Wägen in dem venetianischen Gebiete.

(2) Nachdem in Folge Decrets des hohen k. k. Finanz-Ministeriums, ddo. 12. May l. J., Nr. 630/M, mit dem 14. November d. J. die k. k. Eil- und Brancard-Wägen auf allen Hauptstraßen im venetianischen Gebiete eingeleitet, und solche in Gemäßheit eines mit dem päpstlichen Staate abgeschlossenen Post-Vertrags in Ferrara, mit jenen nach Rom in genau Verbindung gesetzt werden, so wird hievon das Publicum mit dem weitern Bemerkn in die Kenntniß gesetzt, daß die Provinz Venedig von nun an, in Hinsicht der Fahrpost, nicht mehr als Ausland betrachtet, sondern in das System derselben eingeschlossen werden wird, wodurch sowohl die bisherige Porto-Vertheuerung dahin aufhört, als auch für das Publicum der weitere Vortheil erwächst, seine Sendungen in jene Provinz frankiren zu können, oder aber das Porto zur Zahlung an den Abnehmer anweisen zu lassen. Wien den 15. October 1826.

Von der Direction der k. k. fahrenden Posten.

Z. 1366.

P ic it a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

(2)

Von der k. k. Genie- und Fortifications-Districts-Direction in Croatien wird hie-mit bekannt gemacht, daß zu Folge hohen Haupt-Genieämlichen Rescripte vom 18. October d. J. Zahl 3448, künftiges Jahr bey Zengg auf dem hiezu erkauften Grunde Uglionka eine neue arabishe Bauführung pr. Entreprise zu bewirken sey, und daß zum Behufe der Verpachtung dieses Baues am 4. December d. J. Vormittag um 9 Uhr in der Carlstädter k. k. Fortifications-Bauamts-Kanzley eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird.

Die gedachte neue Bauführung besteht in der Aufführung eines eingewölbten Friedens-Pulvermagazins auf 300 Str. mit dazu gehörigem Wachtause und Communication-Straße. Beide Gebäude sind mit Ziegeln einzudecken.

Die Picitationsbedingnisse, der Bauplan und die Vorausmaß können vorläufig sowohl zu Carlstadt in der Fortifications-Bauamts-Kanzley, als auch zu Zengg bey dem dortigen Fortifications-Juliale, täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Daß zur Sicherheit des Aeraars vor der Picitation im Baren oder sonstigen sichern Hypotheken zu erlegende Darangeld bestehet:

für den Maurer	200 fl. — fr.
" " Steinmez	14 " — "
" " Zimmermann	40 " — "
" " Tischler	3 " — "
" " Schlosser	21 " — "
" " Glaser	2 " 30 "
" " Anstreicher	1 " — "

Unternehmer, welche auf den Bau im Ganzen licitiren wollen, haben die Summe aller Darangelder zu erlegen.

Die gleich nach Erziehung der Arbeiten zu erlegenden Cautionen bestehen in dem doppelten Betrage obangesezter Darangelder.

Bey dieser Picitation werden nur erfahrene und hinreichend bemittelte Bauverständige zugelassen, welche sich in dieser Hinsicht auszuweisen vermögen.

Der Bau wird abtheilig nach den Gattungen der vorkommenden Professionisten-

Arbeiten, und auch im Ganzen für Unternehmer, die den ganzen Bau übernehmen wollen, licitirt werden.

Carlstadt am 27. October 1826.

Z. 1356. Gärten - Verpachtung. (2)

Am 4. December d. J. Vormittags 9 Uhr werden in der Amtskanzley der k. k. Cameralherrschaft Laß die dahin eigenthümlich gehörigen Gärten mittelst öffentlicher Versteigerung auf 3 nacheinander folgende Jahre an den Meistbietenden in Pacht überlassen.

Verwaltungs - Amt Laß am 24. October 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1367. E d i c t. Nr. 1999.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Selbes habe auf wiederholtes Ansuchen des Joseph Petsche von Moschwald, in die Reassumirung der, zur Versteigerung der Johann Jakitsch'schen, auf 310 fl. gerichtlich geschätzten Pubenrealität bereits angeordneten Versteigerungstagsatzungen gewilliget, und die reassumirten Versteigerungstermine am 29. November, am 25. December l. J. und am 24. Jänner k. J. mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn die Realität bey dem ersten oder zweyten Termine nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Citationbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee den 25. October 1826.

Z. 1346. Feilbietungs - Edict. ad Nr. 2023.

(3) Von dem Bezirks - Gerichte Wipbach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Lorenz Mosche von Niederdorf, im Bezirke Senosetsch, wegen zuerkannt schuldigen 80 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung des dem Caspar Belsau von Ottoschze eigenthümlich gehörigen herarchtlichen, und auf 240 fl. M. M. geschätzten Weingartens, Stefouze genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Weil hiezu drey Feilbietungstermine, und zwar für den ersten der 20. November d. J., für den zweyten der 8. Jänner und für den dritten der 8. Februar k. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Posize mit dem Anhange bestimmt werden, daß, wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde, so werden die Kauflustigen hiezu mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen, daß die Schätzung nebst den Verkaufsbedingnissen täglich hieramts eingesehen werden können.

Bez. Gericht Wipbach am 10. October 1826.

Z. 1374. A n k ü n d i g u n g. (2)

Mademoiselle Nanette Hayn, gelernte Marchande des modes auß Wien, hat die Ehre anzuzeigen, daß sie dermahlen in der Domstiftgasse Haus - Nr. 308 im zweyten Stocke wohne. Sie ersucht daher jene Damen und Fräulen, welche von ihr Pugarbeiten zu erhalten wünschen, ihre dießfälligen Bestellungen daselbst machen zu wollen.

Sie verspricht sich um so mehr einen zahlreichen Zuspruch und eine gütige Unterstützung, als sie sich durch ihre Arbeiten, welche sie seit einem Jahre bey der Frau von Ischernoth verfertiget hat, schon empfohlen zu haben glaubt, und versichert zu dem Ende sehr moderne und billige Bedienung in allen Gattungen weiblichen Kopfpuzes.

Auch sind bey ihr derley fertige Pugarbeiten um den billigsten Preis zu haben.

Wipbach am 3. November 1826.

(3)
Z. 1333.

Subernial-Verlautbarungen.
K u n d m a c h u n g

Nr. 311.

St. G. B.

des versteigerungsweisen Verkaufes der zum k. k. Cameralsfonde gehörigen,
im Villacher Kreise liegenden Herrschaft Stall.

In Folge eines hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 3. Oct. 1826 wird die zum k. k. Cameralsfonde gehörige Herrschaft Stall am 27. December d. J. um 10 Uhr Vormittags im Subernial-Rathszimmer zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung nebst den zu derselben gehörigen, bisher vom k. k. Montanistico benützten Waldungen zum Kaufe ausgebothen werden.

Diese Herrschaft liegt in Oberkärnten im Villacher Kreise im sogenannten Möhlthale, und ist von der Kreisstadt Villach 12 Meilen entfernt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind:

I. A n G e b ä u d e n.

Das ein Stockwerk hohe gemauerte und mit Schindel gedeckte, im Dorfe Stall gelegene herrschaftliche Amtshaus, in welchem sich zu ebener Erde die Kanzley, das Casselocale, die Küche, das Gesindezimmer, Speisgewölbe und Keller; im ersten Stocke die Wohnung des Verwalters, und unter dem Dache der Getreidschüttboden befindet.

Ein gemauertes, mit lerchenen Bretern gedecktes Dienerhaus, in welchem sich auch die Arreste befinden.

Das sogenannte hölzerne Fischlerhaus, dem Amtshause gegenüber, worin sich eine Kammer, ein kleiner Schwein- und Hühnerstall, und ein gemauerter Keller für das Grünzeug befindet.

Eine abge sonderte hölzerne Wagen- und Holz hütte.

Ein in der Nähe des Amtshauses stehendes Meierey- oder Wirthschaftsgebäude, in welchem sich nebst der Dreschtenne, dann dem Heu- und Strohhältnisse auch die Pferde- und Hornviehstallungen befinden.

Ein gemauerter, ein Stock hoher, in dem fünf Stunden von Stall entfernten Markte Obervellach befindlicher Getreidekasten, in welchem bey 200 Mezen Getreide aufbewahret werden können.

Ein in dem $2\frac{1}{2}$ Stunden von Stall entfernten Kleindorfe befindlicher gemauerter Getreidekasten, in welchem bey 60 Mezen Getreide aufbewahret werden können.

Ein zu Döllach befindlicher, ein Stock hoher gemauerter Getreidekasten, und endlich

Ein im Dorfe Stall gelegenes gemauertes Mühlgebäude.

(Zur Bevl. Nr. 90 d. 10. Nov. 826.)

B

II. An Dominical = Grundstücken.

Aecker in mehreren Abtheilungen	9	Joch	1495 1/6	□ Klafter.
Wiesen	17	=	228 3/4	=
Gärten	1	=	356	=
Huthweiden	58	=	375	=

Diese Grundstücke sind bis 1. Nov. 1828 um 290 fl. 39 fr. Conventions = Münze jährlich auffündbar verpachtet.

Außer diesen besitzt die Herrschaft noch die sogenannte, aus 1 Joch 1337 □ Klafter Aecker, 1 Joch 1048 □ Klafter Wiesen, und 2 Joch 87 □ Klafter Huthweiden bestehende Schloßmeiercy, welche nebst dem kleinen hölzernen Meierhaus und Viehstall an Barthelma Jobst um jährliche 5 fl. 35 fr. in lebenslänglichen Pacht überlassen ist.

Sämmtliche Grundstücke sind dem Spitale Smünd zehentmäßig, und wird der Zehent von jenen Parthenen, welche solche bestandweise genießen, in Sack contractmäßig an das Zehent = Dominium entrichtet.

III. An Waldungen.

Die Herrschaft besitzt den sogenannten, theils mit Lerchen und theils mit Fichten bewachsenen, 4 Joch 600 □ Klafter im Flächenmaß haltenden und mit keiner Servitut belasteten Sayrat = Wald; sie hat aber auch neben der Nachbarschaft Stall das Recht, aus den drey landesfürstlichen Waldungen, nämlich aus dem sogenannten Kopfwalde, dann Durm = und Schwandwalde das benöthigte Gebäude = und Brennholz zu beziehen.

Dann besitzt die Herrschaft noch 65 Waldtheile, welche über 5000 Joch im Flächenmaße betragen, bisher vom k. k. Montanistico bey den Aerial = Bergwerken benützt, jedoch jüngsthin der Herrschaft wieder zur eigenen Benützung abgetreten worden sind, und mit derselben verkauft werden.

IV. An Mahlmühlen.

Eine im Dorfe Stall befindliche, aus einem Gange oder Läufer bestehende Mauthmühle, die gegenwärtig an Joseph Jobst gegen eine Ehrung von 8 fl. und einen jährlichen Zins von 1 fl. 30 fr. lebenslänglich freystifts = weise überlassen ist.

V. An Zehenten.

Diese Staatsherrschaft besitzt folgende Zehente, nämlich:

a. Den Zehent im Orte Stall, welchen sowohl eigene als fremdherrschaftliche Unterthanen theils selbst, theils gemeindeweise durch aufgestellte Zehentversprecher jährlich in Schüttboden des Pflieghauses zu Stall im Sack abzuführen haben.

b. Den Zehent in Großkirchheim, der ebenfalls seit undenklichen Jahren in einen ewigen Sackzehent umschaffen wurde, und in Weizen, Korn, Gerste und Haber in den eigens hiezu erbauten Getreidekasten zu Döllach aboeschüttet wird.

c. Den Zehent im Bezirke Oberdöllach, als den Semslacher-, Stallhofner-, Wenker-, Napplacher- und Fraganter-Zehent, welche von den einzelnen Zehentholden durch aufgestellte Zehner ortschaftsweise eingehoben, und in den herrschaftlichen Getreidkasten zu Obervellach abgeschüttet werden.

d. Den sogenannten Lichtzehent im Bezirke Obervellach, von welchem die Herrschaft nur drey, und der jeweilige Pfarrer zu Obervellach fünf Achtel beziehet.

e. Den sogenannten Theilzehent zu Mallniz und Teuchel, von welchem die Herrschaft drey, das Dominium Trabuschgen vier, und der Pfarrer zu Obervellach ein Achtel zu beziehen hat.

f. Den Theilzehent in der innern Fraganter, von welchem der Herrschaft zwey, und dem Pfarrer zu Obervellach ein Drittheil gebühret.

g. Den Zehent zu Kleindorf, welcher der Herrschaft allein von den Zehentholden in den dort befindlichen herrschaftl. Kasten eingedienet wird.

h. Den Reiflacher Dreschzehent im Bezirke Obervellach besitzt die Herrschaft gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu Obervellach, und dem Dominio Trabuschgen, welcher dem Joseph Ertel, Bürger zu Obervellach, gegen eine bestimmte jährliche Abschüttung in verehrweisen Pachtgenuß überlassen ist. Endlich

i. Den Licht- und Theilzehent, welcher jährlich auf der Dreschtenne des Pfarrers zu Obervellach, und auf jener eines Bauern zu Napplach abgeschüttet wird.

Der Naturalertrag dieser Sackzehente wird bey den Zinskörnern ausgewiesen.

VI. An Jagdbarkeiten.

Die Herrschaft besitzt die hohe und niedere Jagdbarkeit im sogenannten Möhlthale, welche bis letzten October 1828 um einen jährlichen Pachtschilling von 10 fl. 15 kr., jedoch im Verkaufsfalle der Herrschaft aufkündbar verpachtet ist.

VII. An See- und Flußfischereyen.

Die Fischerey = Gerechtsamen in dem Forellensee in der Alpe Wölla, in dem Salbnig = See an der Kreuzdorfer Feldalpe, in dem Forellensee im Lanizthale, im Forellen = See im Lainacher Saatsfelde, und in dem schwarzen See in der Koblunizen, dann im ganzen Möhlflusse vom Eintritte des Gößnitzbaches angefangen, bis zum Diebsbach links, und am rechten Ufer bis zur Hauptschuppe in einer Länge von 4 Stunden, wie auch in mehreren sich in den Möhlfluß ergießenden Seitenbächen. Diese Fischereyen sind gegenwärtig aufkündbar um Acht Gulden jährlichen Zins bis letzten October 1828 verpachtet.

VIII. An Dominical = Nutzungen von den Unterthanen.

An Urbarszins nach bereits berechnetem Abschlag des gegenwärtig bestehenden Fünftel = Nachlasses 193 fl. 47 1/5 fr.

= unwiderruflicher Getreid = Reluition — = 30 =

= Zehentgeld 6 = 4 =

= unwiderruflicher Kleinrechten = Reluition — = 18 =

= Zehentbestehgeld 30 = 57 3/5 =

= Aglarzpennigen 2 = 55 1/5 =

= Freysackpennigen — = 6 =

= Wasserfallzins 1 = 17 3/5 =

= Tafenzins 5 = 44 4/5 =

= Krämerenzins — = 55 1/5 =

Zusammen 188 fl. 35 3/5 fr.

XI. An Ehrung und Laudemien.

Die sämtlichen zur Herrschaft dienstbaren Unterthanen haben beym Besitzantritte die regulirte Ehrung über Abzug des gesetzlichen Fünftels nebst der Priestertaxe, und in Verkaufs = oder Tauschfällen das sogenannte Kauffrengeld zu 10 Procento vom Schätzwerthe der Realitäten, ohne Abzug der darauf haftenden Schulden, jedoch gleichfalls über Abschlag des provisorisch bestehenden gesetzlichen Fünftels zu bezahlen.

X. An Naturalroboth

sind jährlich 100 Handtage und 6 einspännige Zugtage gegen Verköstung in natura zu leisten.

Dieser Robothdienst wird gegenwärtig, und zwar der Handtag zu fünf Kreuzer zwey Pfennig, und der Zugrobothdienst pr. Tag zu zwölf Kreuzer nach Abzug des Fünftels reluiert.

XI. An Kleinrechten = Reluition.

Hievon werden jährlich über nach bereits berechnetem Abzug des gesetzlichen Fünftheiles eingehoben:

Für 54 1/2 Ruchelschaafe a 40 4/5 fr.	37 fl. 3 fr. 2 3/5 dl.
= 14 Hendl a 3 4/5 dl.	— = 44 = 3 1/5 =
= 140 Eyer, 3 Stück zu 3 4/5 dl.	— = 37 = 2 =
= 27 Pfund Schmalz a 10 fr. 1 3/5 dl.	4 = 40 = 1 2/5 =
= 60 = Butter a 4 4/5 fr.	4 = 48 = — =
= 18 Stück Schweinschultern a 7 4/5 fr.	3 = 9 = 2 3/5 =
= 9 Böckseiten a 28 4/5 fr.	4 = 19 = 3 1/5 =
= 114 Bürden Heu a 12 fr.	22 = 48 = — =
= 274 1/2 Fuder Holz a 6 fr. 1 3/5 dl.	29 = 16 = 1 =
= 27 Pfund Schaafswolle a 12 fr.	5 = 24 = — =

Fürtrag 111 fl. 52 fr. — dl.

	Uebertrag	111 fl. 52 fr. — dl.
für 1200 Pfund Rübekäse a 1 fr. 14 1/5 dl.	28 = — = — =	
= 1200 = = a 1 fr. 22 1/5 dl.	32 = — = — =	
= 30 = Schaafkäse a 4 1/5 fr.	2 = 24 = — =	
	Sollgleich zusammen	174 fl. 16 fr. — dl.

XII. An Zins- und Zehentgetreide, dann Vogtey- und Landgerichtshofer.

Die jährliche Schuldigkeit beträgt nach bereits geschehenem Abzug des Fünftel-Nachlasses:

Weizen	198	Mehen	11 8/9	Maßel
Korn	336	=	15 3/9	=
Gerste	147	=	10 4/9	=
Hafer	583	=	26 1/9	=

Von dieser Eindienung werden von einigen Unterthanen lebenslänglich 37 Mehen 3 7/9 Maßel Weizen, 44 Mehen 4 2/9 Maßel Korn, 14 Mehen 10 3/9 Maßel Gerste, dann 67 Mehen 4 4/9 Maßel Hafer jährlich mit 136 fl. 35 fr. Conv. Münze reluiret, und einigen werden zusammen 1 Mehen 6 3/9 Maßel Weizen, 8 Mehen 12 5/9 Maßel Korn, 1 Mehen 12 3/9 Maßel Gerste und 11 Mehen 13 1/9 Maßel Hafer jährlich ebenfalls lebenslänglich als Nachlaß abgeschrieben.

XIII. L e h e n s h o h e i t e n.

Dieser Staats Herrschaft sind 69 dem kärntnerischen ständischen Landtafelamte einverleibte, in Oberkärnten gelegene Realitäten lehenbar, welche Beutellehen genannt werden. Von diesen Realitäten hat die Herrschaft das Recht, sowohl in Veränderungsfällen des Lehensherrn als Vasallen 5. l. von dem Schätzwerthe des Lehenkörpers nebst den Briestaxen und sonstigen Schreibgebühren zu beziehen.

Der Vasall hat für jeden Lehenkörper folgende Briestaxen zu entrichten:

An Briefgeld	1 fl. — fr.
= Einschreibgeld für jeden Kopf	— = 8 =
= Fertigungsgeld	— = 30 =
= Protocollgeld	— = 16 =
= Schreibgeld	— = 16 =

XIV. An Amtstaxen und sonstigen Accidencien.

Diese werden nach den bestehenden Taxordnungen abgenommen; überdies hat die Herrschaft als dermalige Bezirksobrigkeit und Bezirksgericht der zwey Hauptgemeinden Stall und Großkirchheim das ein- oder zweypercentige Mortuarium von den reinen Verlassenschaften, dann von den landesfürstlichen Steuern die bewilligten Einhebungsprocente zu beziehen.

XV. An Patronats- und Vogtey rechten.

Die Staats Herrschaft Stall hat das Vogten- und Patronatsrecht über die im Orte Stall befindliche Pfarr St. Georgen, und über die Localie St. Peter zu Rengersdorf auszuüben.

Zur Pfarr St. Georg ist die Tochterkirche zu Tresdorf, zur Pfarr St. Peter die Kirche St. Margareth zu Lainach einverleibt.

Bey Besetzung der Patronatspfründen, wenn diese erlediget werden, ist der Erkäufer der Herrschaft, so wie seine Besignachfolger auf den Ternu - Vorschlag des Ordinariats ausdrücklich beschränkt.

XVI. Herrschaftliche Lasten.

Diese bestehen:

a. In der Grundsteuer von den herrschaftl. Realitäten mit 49 fl. 36 1/4 fr. Im Gelde.

b. In Gaben an verschiedene Dominien nach bereits berechnetem 1/5 Abzuge 3 = 6 =

c. Dem Pfarrhof zu Stall ohne 1/5 Abzug — = 37 1/4 = An Naturalien.

d. Dem Pfarrhof zu Stall an Zehentgetreide:

13	Mezen	2	Maßl	Weizen
20	=	4	=	Korn
8	=	7	=	Gerste
30	=	15	=	Hafer

Dem Dominio Spital Gmünd, nunmehr dem Jos. v. Aichenegg zu Winklern.

An Sackzehent von der herrschaftlichen Meierrey:

1	Mezen	5	3/9	Maßl	Weizen
2	=	10	6/9	=	Korn
1	=	5	3/9	=	Gerste
2	=	13	4/9	=	Hafer

Diese Zehentabgaben haben gegenwärtig die Bestandleute contractmäßig selbst in dem im Orte Stall stehenden Gmündner Getreidekasten abzuschütten. Ferners werden noch entrichtet an Fennrecht 5 6/9 Maßl Weizen.

e. An Stiftungen und frommen Werken werden dem Pfarrer zu Stall an einer Rünzburgischen Messenstiftung jährlich bezahlt 30 fl., und dem Mesner werden an Lätgarben entrichtet jährlich 18 Garben Weizen, und eben so viel an Korn und Hafer, jedoch nur wenn sie angebaut sind.

Der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist auf 18620 fl. 20 fr., sage: Achtzehnhundert Sechshundert Zwanzig Gulden 20 fr. in Conv. Münze bestimmt.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist, wobey zugleich erinnert wird, daß zu Folge eines hohen Hofkammer- Decretes vom 18. April 1818 die christlichen Erkäufer

der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der k. k. Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, für ihre Person und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gülte erhalten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den 10. Theil des Ausrufspreises mit 1862 fl. bey der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung beizubringen.

Diese Caution wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtigtem ersten vertragmäßigen Kauffchillingserlage ihm zurückgestellt werden.

Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Licitation nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes bar zu berichtigen; den Ueberrest kann er aber gegen dem, daß er auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinsset werde, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingnisse und die Gutsbeschreibung können täglich bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden, auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Laibach am 20. October 1826.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1351. Verkauf einer Realität aus freyer Hand im Markte Rassenfuß. (3)
Die Realität ist eine im Markte Rassenfuß sub Rect. Nr. 65 vorkommende Hofstatt, der Herrschaft Rassenfuß dienstbar und kommt von ihr nur einzig und allein als grundherrliche Gabe jährlich 16 kr. zu entrichten; sie besteht in einem ganz neuen Wohngebäude aus drey Zimmern, einer gewölbten Kuchel, einer Speise-Kammer, zweyen

gewölbten Weinkellern, geräumigen Vorhause, einer Pferd-, Kuh-, Schwein- und Hühner-Stallung, alles unter einer Bedachung, welche mit Schindeln versehen, und besonders für Seifensieder, Wagner, Sattler, Lederer und sonst für andere Speculanten vollkommen gut geeignet ist; dann einem Haus- und Kuchelgarten, einer guten Wiese von bepläufig 20 St. sähem Heu, einem Waldantheile u Gauschem Hribu von 3 Joch, mit lauter jungen Buchenbäumen bewachsen, und endlich einem Gemeindantheile nächst Kureth, welcher sehr leicht zu einem guten Acker verwandelt werden kann. Diese Realität ist also nicht nur wegen ihrer schönen Lage angenehm, sondern vielmehr wegen dem fruchtbaren Boden und Weinhandel berühmt, und wird gegen sehr billigen Preis aus dieser Absicht aus freyer Hand verkauft, weil die Frau Eigenthümerinn nicht auf dem Lande, sondern in einer Stadt wohnen will, daher sich jedweder Käufer dieser schuldenfreyen Realität um den Kauffilling unmittelbar bey der Hauseigenthümerinn Frau Edle v. Vitalis zu Rassenfuß längst binnen 2 Monathen beanfragen kann.

Rassenfuß am 26. October 1826.

Z. 1345.

E d i c t.

Nr. 1070.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp in Unterfrain wird dem Andreas Savinscheg, Inhaber der Herrschaft Mötling, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn das Verwaltungsamt der Herrschaft Winöb, durch den gegenwärtigen Verwalter Herrn Ignaz Krombholz, bey diesem Gerichte eine Klage, wegen aus der verbindlichen Erklärung vom 28. Juny 1825 schuldigen 389 fl. 24 5/8 kr. sammt 4 o/o Verzugszinsen seit 1. November 1825 und Klagkosten angebracht, und um richterliche Hülfe gebethen, worüber eine Tagsatzung auf den 29. Jänner 1827 Vormittags um 9 Uhr hierorts angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den zu Mötling wohnhaften Justiziar Herrn Anton Pichler zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der, für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird daher dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zur rechter Zeit selbst zu erscheinen oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, diesem Gerichte nahhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertbeidigung diensam finden würde, widrigenfalls er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Bez. Gericht Krupp am 28. October 1826.

Z. 1347.

Feilbiethungs-Edict.

ad Nr. 1975.

(3) Von dem Bezirks-Gerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Joseph Kupnit von St. Weit, als väterlich Simon Kupnit'schen Haupt-Erben, wegen ihm schuldigen 244 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der den Joseph Schigur'schen minderjährigen Erben von St. Weit eigenthümlichen, der Herrschaft Wipbach dienstbaren, und auf 511 fl. 30 kr. M. M. gerichtlich geschätzten 1/2 Hube, dann des Hauses sammt Keller in St. Weit, im Wege der Execution bewilliget worden.

Weil hierzu drey Termine, nämlich für den 28. November d. J., dann 10. Jänner und 10. Febr. k. J. jedesmahl von frühe 9 bis 12 Uhr im Orte St. Weit mit dem Unhange festgesetzt worden, daß diese Realitäten, falls selbe bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung nicht um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden sollen, so sind die Kaufsustigen und die allenfalls intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst den Verkaufsbedingnissen täglich hieramts einsehen.

Bez. Gericht Wipbach am 25. September 1826.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1365.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 317.

St. G. B.

(1)

Der versteigerungsweisen Veräußerung des im Iglauer Kreise liegenden Religionsfondsgutes Neuwessely.

Von der k. k. m. f. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Iglauer Kreise liegende, an die Herrschaften Saar, Czerna und Pollna gränzende Religionsfondsgut Neuwessely, da der erste unterm 31. July 1826 um den Verkauf dieses Gutes abgehaltene Licitationsact von der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungshofcommission nicht genehmiget wurde, am 27. November 1826 um 9 Uhr Vormittags in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung neuerlich veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses aus dem Markte Neuwessely, dann aus den Dörfern Augezd, Butsch, Brzezyn, Matiegow und Ostrau, mit einer Bevölkerung von 2305 Seelen bestehenden Gutes, ist 42696 fl. 46 1/4 kr., sage: Zwey und Bierzig Tausend, Sechs Hundert Sechs und Neunzig Gulden 46 1/4 kr. Conventionsmünze.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionssystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen theils aufgehoben, und theils in andere Schuldigkeiten verwandelt worden, woraus folgende Zinse einfließen:

a) An Urbarialgaben bar	=	=	=	=	=	178 fl. 34 2/4 kr.
dann an Naturalien:						
Eyer	=	=	=	=	=	5 Schock 24 Stück
An Flachspinnerey	=	=	=	=	=	59 =
b) An Robotreluition bar	=	=	=	=	=	288 fl. 13 2/4 kr.
= Haferschüttung	=	=	=	=	=	189 Megen
= Gerstenzufuhr auf eine						
Entfernung von 12 Meilen	=	=	=	=	=	888 Megen
= Zufuhr für hartes Brennholz	=	=	=	=	=	482 Klafter
= Holzschlagen weiches Holz	=	=	=	=	=	710 "
= Hand oder Zubarbeit	=	=	=	=	=	367 Tage

und haben die Unterthanen im Nichtbenöthigungsfalle für die Gerstenzufuhr pr. Megen 21 kr., für die Zufuhr des harten Brennholzes pr. Klafter 42 kr., für das Holzschlagen 12 kr., und für einen Hand- oder Zubarbeitstag pr. Tag gleichfalls 12 kr. in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen.

(Zur Bevl. Nr. 90 d. 10, Nov. 826.)

Ⓒ

c) Gegen Entgeld vorbehaltene Arbeiten gibt es nach dem Robotabolitionsvertrage noch folgende :

An zweispännigen Zugtagen mit Pferden	=	=	=	290	Tage
An zweispännigen Zugtagen mit Ochsen	=	=	=	340	=
dann an Hand- oder Fußarbeiten	=	=	=	349	=

Für den Fall, wenn die Obrigkeit diese Arbeiten benöthiget, bezahlt sie dem Unterthan für einen Zugtag mit zwey Pferden vom 1. October bis 31. März 28 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. September 40 Kreuzer, für einen Zugtag mit zwey Ochsen vom 1. October bis 31. März 21 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. September 30 Kreuzer, endlich für einen Hand- oder Fußerbeitstag vom 1. October bis 31. März 8 kr., und vom 1. April bis 30. September 12 kr. Endlich

d) haben die Unterthanen, welche dem Robotabolitionssysteme bestraten, noch unentgeltlich an Jagdtagen 16 Tage abzutheun, wofür sie aber für den Fall des Nichtbedarfes der Obrigkeit, keine Entschädigung zu leisten haben.

e) Jene Unterthanen des Gutes Neuwessely, welche dem Robotabolitionsvertrage nicht beigetreten sind, und somit genau nach dem Inhalte des Allerhöchsten Robotpatents behandelt werden, entrichten folgende Roboten, als

An Zugarbeit mit einem Pferde und einem Ochsen zweispännig	=	=	=	1482	Tage.
dann mit zwey Ochsen	=	=	=	2028	do.
endlich an Handrobot	=	=	=	4440	do.

Mit Einführung des Robotabolitionssystems wurden zugleich die obrigkeitlichen Meierhofsgrundstücke zerstückt, woraus einfließt:

f) An Erbgrundzins bar = = = = = 1048 fl. 52 kr.

Ferner gehen für die Obrigkeit ein :

g) An Robotreluition von dem, seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern 113 fl. 6 kr.

h) An Robotrelutionszins von Gewerbsleuten = 22 fl. 6 kr. C. M. und = 30 kr. W. W.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zinse :

i) von Mahlmühlen = = = = = 224 fl.

k) = Wirthshäusern = = = = = 80 fl.

l) = Fleischbänken = = = = = 11 fl. 40 kr.

m) = obrigkeitlichen Häuschen = = = = = 14 fl. 8 kr.

n) = neuerbauten Häusern = = = = = 6 fl. 15 kr. C. M.

und = = = = = 80 fl. 18 kr. W. W.

An Zinsungen aus zeitweiligen Pachtungen haben die Renten folgende Zuflüsse :

o) An Branntweinkesselzins = = = = = 42 fl. 30 kr. C. M.

p) An Besoldungsbeitrag für den Steuereinnahmer aus der Steuercassa = = = = = 29 fl. 35. fr. C. M.

q) Von verpachteten obrigkeitlichen Grundstücken = = = = = 72 fl. 31 1/4 fr. C. M.

r) Von verpachtetem Weinschank = = = 24 fl. C. M.

s) An Zins von dem verpachteten Wesseler obrigkeitlichen Branntweinhaus • 1013 fl. C. M.

Endlich

t) An Leuchtpachtzins = = = = = 12 fl. 30 fr. C. M.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

u) das Recht der Justizverwaltung, und die Ausübung des adelichen Richteramtes gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dagegen übet die Grundbuchsführung von diesem Gute von jeher die Marktgemeinde Neuwessely, jedoch unter der Aufsicht des obrigkeitlichen Amtes aus, und beziehet diese Gemeinde hievon auch die gesetzlichen Taxen.

v) Das Laudemium zu fünf und zehn Percent von den vier Fleischbänken im Markte Neuwessely, und von zwey Häuschen.

Eigenthümlich besizet die Obrigkeit noch

w) an Aekern = = = = = 38 Megen 2 4/8 Maßl.

x) = Wiesen = = = = = 25 — 12 —

und y) = Huthungen = = = = = 5 — 3 —

welche sämmtlich gegen den Lit. q ersichtlich gemachten Zins in Pacht verlassen sind.

z) An Leuchen, zwey und zwanzig, in einer Area von 411 Joch 1325 Quadratklastern, wovon zwanzig pr. 407 Joch 110 Quadratklastern in eigener Bewirthschaftung stehen, die andern zwey pr. 4 Joch 1215 Quadratklastern aber gegen den sua Lit. t. vorkommenden Zins verpachtet sind.

aa) An Waldungen 947 Joch 1219 Quadratklaster, die theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, geometrisch vermessen, und in Schläge eingetheilt sind, und eine beyläufige jährliche Holzausbeute von 400 Klastern weiches Scheiterholz nach dem Forstetat abzuwerfen haben.

Endlich ist auch

bb) die Jagdbarkeit auf dem ganzen Gutsgebiete in eigener Regie.

cc) An Gebäuden hat die Obrigkeit lediglich das Branntweinhaus und das Jägerhaus im Markte Neuwessely.

dd) Uebet die Obrigkeit das Patronatsrecht über die Neuwesseler Pfarr, Kirchen und Schule, dann über die Trivialschule zu Ostrau, und über die Zillialschule in dem Dorfe Matiegow aus, welches sammt allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten an den Käufer übergeht.

Endlich betreffend die Bier- und Branntweinschänker dieses Gutes, so sind solche, und zwar die ersteren mit Ausnahme des Dorfes Ostrau, dem Saarer Bräuhaus, jener des Dorfes Ostrau aber dem Kadeschiner verpachteten Bräuhaus bis zum Ausgange der dießfälligen zwey Bräuhauspachtungen, das ist bis Ende Juny 1830 zugewiesen, und fallen daher erst mit diesem legt bemerkten Zeitpuncte zur freyen Disposition des Käufers anheim, dagegen aber ist der Branntweinschank des Dorfes Ostrau dem jeweiligen Eigenthümer des Kadeschiner Branntweinhausregales für immerwährende Zeiten zugewiesen, die übrigen Branntweinschänker dieses Gutes aber sind dem verpachteten Neuwesseler Branntweinhaus gegen den sub s. ersichtlichen Zins zugethetet.

Die wesentlichen Verkaufsbedingungen, unter welchen das Gut Neuwessely verkauft wird, sind folgende:

1. Wird zur Licitation mit Ausnahme der Israeliten Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt wenn sie das Gut erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender geraden Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 4269 fl. 40 3/4 fr. Conventionsmünze gleich vor der Licitation zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte, und bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3. Wenn jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmlichen, für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten vorher auszuweisen.

4. Der Ersteher hat übrigens das Drittheil des Rauffchillings, wenn dieser den Betrag von 50,000 fl. übersteiget, außerdem aber die Hälfte binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwey Drittheile, oder die Hälfte aber kann er gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung, und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen, bey der k. k. m. f. Staatsgüteradministration eingesehen, so wie auch die erwähnte Realität selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 14. October 1826.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,

Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Franz Graf von Klebelsberg,

Gubernial-Vizepräsident.

Anton Schöfer,

k. k. M. f. Gubernialrath.

Z. 1380.

E i n l a d u n g

ad Nr. 2138.

an die wirklichen Herren Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain.

(1) Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain wird unter dem Vor-
sitz Seiner Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs und Protector's der Ge-
sellschaft, Joseph Camillo Freyherrn von Schmidburg, am 20. No-
vember l. J. um 10 Uhr Vormittags in dem hiesigen Landhaus-Rathsale die
achte allgemeine Versammlung halten.

Es werden sonach alle wirklichen Herren Mitglieder dieser Gesellschaft hievon
mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, daß sie sich hiezu zahlreich versam-
meln wollen.

Jene Herren Mitglieder, welche Vorträge machen, oder sonstige Beyträge
liefern wollen, sind ersucht, an den vorgängigen Tagen der allgemeinen Versamm-
lung, in dem Gesellschafts-Bureau zu erscheinen.

Von dem beständigen Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft.

Laibach am 31. October 1826.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 228.

(1)

Nr. 871.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht:
Es sey über das Gesuch des Franz Hoinig, Eigenthümer des Hauses Nr. 58 in
der Capuziner-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksicht-
lich der in Verlust gerathenen, auf die Hälfte seines gedachten, dem hiesigen städti-
schen Grundbuche dienstbaren Hauses Nr. 36 nun 58, zu Gunsten der Frau Eva
Freysin von Borovitz geborne v. Puchenthal seit 20. July 1792 vorgemerkten Ein-
antwortungs-Urkunde ddo. 6. October 1759, ad effectum der Cassirung des dar-
auf befindlichen Certificats gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche
auf gedachte Einantwortungs-Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde
Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von ei-
nem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen bey diesem k. k. Stadt- und Land-
rechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf wei-
teres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz Hoinig die abgedachte Einantwortung

tungsbüchle nebst Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 14. Februar 1826.

Z. 1383.

(1)

Nr. 5411 et 6637.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Johann Oblak, wider Joseph Laurin, in der Vorstadt Tyrnau Nr. 18, puncto schuldiger 3792 fl. W. W. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 5442 fl. 20 kr. geschätzten Hauses Nr. 18 in der Tyrnau, sammt Garten und dem übrigen Terrain gemilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 23. October, 20. November und 18. December l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität wider bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Dr. Johann Oblak einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbietung wurde kein Anboth gemacht.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 29. August 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1382.

E d i c t.

Nr. 1736.

(1) Vom vereinten Bezirktgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Celen v. Zichtenau zu Breitenau, in die executive Veräußerung des, in die Pfändung gezogenen Mobilars, als: Vieh, Getreid, Heu, Stroh, Meierüstung, Weingeschirr u. u., des Joseph Jenitsch zu Prapretsch bey Luben, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 16. May 1825 schuldigen 534 fl. gemilliget werden.

Nachdem hiezu der 27. November, 15. und 24. December 1826 stets Früh um 9 Uhr im Orte Prapretsch bey Luben mit dem Anhange bestimmt worden ist, daß, wenn obige Mobilien weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswertb pr. 229 fl. 5 kr. an Mann gebracht werden sollten, sie bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden; so werden alle Kauflustigen hiezu vorgeladen.

Vereintes Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 31. October 1826.

Z. 1371.

E d i c t.

(1)

Von dem Bez. Gerichte Weirelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurss über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des renitenten herrschaftlich Weissensteiner Unterthan Andre Kozmur zu Großlack, in Folge beratsgelangter löbl. Kreisamts- Erledigung, ddo. 26. August d. J. 3. 6614, gemilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Carl Schuster, geprüften Justitiar zu Gottschee, als Vertreter der Andre Kozmur'schen Concurssmasse, bey diesem Bez. Gerichte soweit einzursuchen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigen nach Verließung des erstbestimmten Termines Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesamm-

ten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations- Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Endlich wird zum Versuche eines gütlichen Einverständnisses und allfälligen allfogleichen Abthnung dieses Concursgestandes eine Tagssagung auf den 3. Februar k. J. hierorts angeordnet, bey welcher in Ermanglung des angetragenen Vergleiches die Frage entschieden werden wird, ob der bisherige Vermögens-Verwalter, Herr Franz Paschitsch, beibehalten, oder ein anderer gewählt, ob er in Eid genommen, ob die Santmassa-Gelder in seinen Händen gelassen oder gerichtlich verwahrt, und was ihm für eine Belohnung ausgerufen, ferner ob ein Creditoren-Ausschuß, aus wie viel Gliedern und mit welcher Macht gewählt werden soll. Bez. Gericht Weixelberg am 15. October 1826.

3. 1375.

E d i c t.

(1)

Von dem Bez. Gerichte Weixelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des renittenten herrschaftlich Weissensteiner Unterthans Franz Lusker zu Großlack, in Folge herabgelangter löbl. Kreisamts- Erledigung ddo. 26. August d. J. Zahl 6612 gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Carl Schuster, geprüften Justitiar zu Gottschee, als Franz Lusker'schen Concursmassa-Vertreter, bey diesem Bez. Gerichte sogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Termines Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations- Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Endlich wird zum Versuche eines gütlichen Einverständnisses und allfälligen allfogleichen Abthnung dieses Concursgestandes eine Tagssagung auf den 3. Februar k. J. hierorts angeordnet, bey welcher in Ermanglung des angetragenen Vergleiches die Frage entschieden werden wird, ob der bisherige Vermögens-Verwalter, Herr Franz Paschitsch, beibehalten, oder ein anderer gewählt, ob er in Eid genommen, ob die Santmassa-Gelder in seinen Händen gelassen oder gerichtlich verwahrt, und was ihm für eine Belohnung ausgeworfen, ferner, ob ein Creditoren-Ausschuß, aus wie viel Gliedern und mit welcher Macht, gewählt werden soll.

Bez. Gericht Weixelberg am 15. October 1826.

3. 1372.

E d i c t.

(1)

Von dem Bez. Gerichte Weixelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des renittenten herrschaftlich Weissensteiner Unterthans Andre Strobel zu Großlack, in Folge herabgelangter löbl. Kreisamts- Erledigung ddo. 26. August d. J. Zahl 6613, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage

ge wider Herrn Carl Schuster, geprüften Justitiär zu Gottschee, als Andre Strobl'schen Concursmasse-Verwalter, bey diesem Bez. Gerichte sogewiß einzureichen, und in diese nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Termines Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations, Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Endlich wird zum Versuche eines gütlichen Einverständnisses und allfälligen also gleichen Abtheuung dieses Concursgegenstandes eine Tagung auf den 3. Februar k. J. hierorts angeordnet, bey welcher in Ermanglung eines angetragenen Vergleiches die Frage entschieden werden wird, ob der bisherige Vermögens-Verwalter, Herr Franz Paschitsch, beibehalten, oder ein anderer gewählt, ob er in Eid genommen, ob die Gantmassa-Gelder in seinen Händen gelassen oder gerichtlich verwahrt, und was ihm für eine Belohnung ausgeworfen, ferner, ob ein Creditoren-Ausschuß, aus wie viel Gliedern und mit welcher Macht, gewählt werden soll.

Bez. Gericht Weizelberg am 15. October 1826.

z. 3. 976.

E d i c t.

Nr. 248.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg, Laibacher Kreises, wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Felix Sadner, Verwalter und Bez. Commissär zu Auersperg, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte, rücksichtlich der Löschung folgender, auf der, dem zu der löbl. Graffschaft Auersperg incorporirten Gute Hamerskill sub Urb. Nr. 586 und Rect. Nr. 261. dienstbaren, dem Joseph Pujichar gehörig gewesenen Ganzhube, zu Sarsku intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) Schuldbrief des Joseph Pujichar an Mathias Schmiegel von Sarsku ddo. 19. April et int. 7. Juny 1800, über 36 Kronen d. W.
- b) Schuldbrief des Nähmlichen an Mathias Walteser von Sarsku ddo. et int. 10. December 1804, pr. 60 Kronen d. W., gemilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Bezirksgerichte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf weiteres Ansuchen des heutigen Bittstellers die obgedachten Urkunden sammt Intabulations, Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Sonnegg den 7. August 1826.

z. 1748.

E d i c t.

ad Nr. 1994.

(3) Die mit dießgerichtlichem Edicte vom 12. August d. J., Zahl 1643, mit Bezug auf jenes vom 8. May l. J., zur Zahl 890, durch die öffentlichen Blätter der Laibacher Zeitung, in der Executions-Sache des Herrn Joseph Bersa, derahligen k. k. Landrechts-Präsidenten zu Cattaro, gegen Joseph Kette zu Wipbach bekannt gemachte, und am 12. August d. J. sistirte, dann für den 2. October d. J. übertragene dritte executive Versteigerung der Joseph Kette'schen Realitäten zu Wipbach, als: Acker und Wiese nebst Braiden pod Gradishem Kerchnetouza, Acker per Potech u' Jeuschzach, Wiese u' Mlazach und Haus zu Wipbach Cons. Nr. 11, bleibt nun wiederholt nach Uebereinkommen der Partheyen sistirt, und auf den 22. December d. J. übertragen. Welches sohin zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom Bez. Gerichte Wipbach am 2. October 1826.

Vermische Verlautbarungen.

3. 1369.

E d i c t.

Nr. 525.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der Grundobrigkeit Deutsch-Ord. Ritt. Commenda Laibach, in die executive öffentliche Feilbiethung nachstehender, wegen, von ihren Untertbanen Andre Peterka zu Verb, Gregor Weljan und Anton Proschweg zu Klopze, schuldigen Urbarsgaben und Executionskosten, der, denselben gepfändeten und zusammen auf 28 fl. 9 fr. geschätzten Fabrisse, bestehend in Hauseinrichtung, Viehfutter, dann einigem Horn- und Borsten-Bied gewilliget, und hiezu drey Feilbiethungstermine: als auf den 13. und 27. November dann 11. December d. J., jedesmahl im Orte Klopze, wohin sämtliche Pfandstücke transferirt werden, unter Unhange des 326 §. a. G. N. anberaunt worden.

Wozu sämtliche Kaufsliebhaber mit dem Besaysge verständiget werden, daß diese Gegenstände nur gegen sogleiche Barzahlung hintan gegeben werden.

Bez. Gericht Kreutberg am 28. October 1826.

3. 1367.

E d i c t.

Nr. 1663.

(2) Vom vereinten Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey mit Zuschrift des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach vom 5. October 1826 Nr. 6278, die öffentliche Veräußerung aus freyer Hand des gesammten fabrenden Nachlasses des, zu Rupertsdorf verstorbenen Schlossgeistlichen Mathias Perschauer, bestehend in Mannskleidungen, Wäsche, polirter Einrichtung, einer schönen Stockuhr u. u., mit Ausnahme der Bücher, ausgesprochen worden.

Nachdem nun zu der dießfälligen Feilbiethung der 22. November 1826 Früh um 8 Uhr hier im Orte Neustadt im Catharina Bögl'schen Hause No. 109, bestimmt worden ist, so werden alle Jene, welche diese Effecten käuflich an sich zu bringen gedenken, hiezu zu erscheinen vorgeladen.

Vereintes Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 31. October 1826.

3. 1368.

E d i c t.

(2)

Von der k. k. Bez. Obrigkeit Idria wird in Folge Bemilligung des hochlöblichen k. k. Suberniums zu Laibach doo. 18. September l. J. 3. 18575, am 23. November l. J. Früh 9 Uhr die, zur Bergcameralherrschafft Idria gehörige, am Risova - Bache zu Idria liegende Mahlmühle, für die Zeit seit 1. Februar 1827 bis hin 1830, an den Meistbiethenden verpachtet. Die Verpachtungsbedingnisse können täglich in dieser bezirksobrigkeitlichen Kanzley, wo auch die Verpachtung vorgenommen wird, eingesehen werden.

K. k. Bez. Obrigkeit Idria den 26. October 1826.

3. 1370.

E d i c t.

(1)

Von dem Bez. Gerichte Weixelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concursets über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des renittenten herrschaftlich Weissensteiner Untertban Joseph Mönard zu Groklad, in Folge herabgelangter löbl. Kreisamts- Erledigung ddo. 26. August d. J. 3. 6615, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Carl Schuster, geprüften Justitiar zu Gottschee, als Joseph Mönard'schen Concursetmasse-Vertreter, bey diesem Bez. Gerichte sogleich einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Termins Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne

Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühete, oder wenn sie, auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Endlich wird zum Versuche eines gütlichen Einverständnisses und allfälligen alsogleichen Abthüung dieses Concursgegenstandes eine Tagsatzung auf den 3. Februar t. J. hierorts angeordnet, bey welcher, in Ermanglung des angetragenen Vergleiches, die Frage entschieden werden wird, ob der bisherige Vermögens-Verwalter, Herr Franz Paschitsch, beibehalten, oder ein anderer gewählt, ob er in Eid genommen, ob die Sanctmassa Gelder in seinen Händen gelassen, oder gerichtlich verwahrt, und was ihm für eine Belohnung ausgeworfen, ferner, ob ein Creditoren-Ausschuß, aus wie viel Gliedern, und mit welcher Macht, gewählt werden soll. Bez. Gericht Weixelberg am 15. October 1826.

§. 1581. Feilbietungs-Edict. Nr. 210.

(1) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem löbl. k. k. Mercantil- und Wechselgerichte in Triest, auf Anlangen des Vincenz Tesack, gegen Martin Koffou von Präwald, wegen schuldigen 1000 fl. e. s. c., in die Wiederreassumirung der executiven Feilbietung gegnerischer, der Herrschaft Präwald zinsbaren, in zwey Häusern sub Conse. Nr. 14 und 44, dann mehreren Aekern und Wiesen bestehenden Realitäten, gewilliget, und von diesem mittelst Zuschrift vom 12. Februar d. J. 520 gedachten Wechselgerichtes requirirten Bezirksgerichte zur Vornahme der Citation drey Tagsatzungen, auf den 20. November und 19. December d. J., dann 22. Jänner 1827, jederzeit Früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, falls diese Realitäten einzelnweise weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den erbebenen Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Die Schätzung und Citationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bez. Gericht Senofetsch den 9. October 1826.

§. 1553. (2)

Ein im Untertännsache, Steuerwesen und in der Deconomie gründlich bewandter Beamte, der bereits mehrere Jahre in verschiedenen Categorien gedient hat, und über seine Leistungen die besten Zeugnisse aufzuweisen im Stande ist, auch nöthigen Falls eine Caution zu leisten erbiethig ist, wünscht auf einer Privatherrschaft einen seinen Fähigkeiten angemessenen Wirkungskreis.

Nähere Auskünfte werden in der Kanzley des Herrn Dr. Piller erteilt.

K. K. Lottoziehung.

in Grätz am 28. October 1826: 21. 37. 73. 46. 82.

Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 11. und 25. November abgehalten werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 8. November 1826.

Ein nieder-österreichischer Meyen	}	Weizen	2 fl. 29	fr.
		Kukuruz (Magazinspreis) 1 „	30	„
		Korn	1 „ 31 1/4	„
		Gerste	— „ —	„
		Hiers	1 „ 44 1/2	„
		Haiden	1 „ 34	„
		Pafer	1 „ —	„

A n k ü n d i g u n g

der Schuleröffnung d. l. J. an der, vom hohen k. k.ubernium bewilligten
Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Mädchen gebildeter Stände.

Durch die Ankündigung der Eröffnung des neuen Lehrurses der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Mädchen gebildeter Stände, welcher mit 6. November l. J. wieder den Anfang genommen hat, findet die Unterzeichnete für nothwendig, nachfolgende Anmerkungen allgemein zur Kenntniß zu bringen, um das Zutrauen, welches sie bereits genossen hat, desto mehr zu begründen; nämlich:

- 1) Besteht diese Anstalt, als die allererste dieser Art, welche je hier errichtet wurde, nun seit 5 Jahren, und kann sich immer des Verfalles der hohen Vorgesetzten, der Sachkundigen und aller Altern und Vormünder rühmen, deren Töchter daselbst ihren Kurs vollendet haben, und noch ferner fortsetzen werden.
- 2) Stets dafür besorgt, daß die Zöglinge ihren Unterricht auf das Ersprießlichste erhalten, und an der Localität alle diejenigen Vortheile genießen, die der Gesundheit zuträglich sind, hat die Unterzeichnete, weder in Betreff der Lehrer und der Getüßinn, noch in Betreff der Wohnung einen Aufwand gespart, um jedem Verdachte des Eigennuzes auszureichen, weil Neigung zum Unterrichte, und nicht Habgucht, die bewegende Ursache ihrer Anstrengung ist.
- 3) Hat sie ihre Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt in einen solchen Stand gesetzt, daß es keinem Zweifel unterliegt, wie es die nachfolgende Übersicht darstellt, daß ein jedes Mädchen, nach ihrem Stande und Range, nebst ihrer moralischen und geistigen Ausbildung, nach vollendetem Course jeder Beschäftigung des gesellschaftlichen und häuslichen Lebens vorzustehen in Stand gesetzt wird.
- 4) Ist es festgesetzt, daß die Koststräulein kufenweise nach dem Gange des Courses in allen Gegenständen der Anstalt Unterricht erhalten. Diejenigen Mädchen aber, welche den Wunsch hegen, die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt ohne Kost zu besuchen, können nach der Verfügung ihrer Altern und Vormünder bloß an dem vorgeschriebenen Elementar-Unterrichte, mit Einschluß der nothwendigen weiblichen Arbeiten, oder auf Verlangen derselben auch an den andern Gegenständen der besondern Ausbildung einen ausschließlichen Antheil nehmen. Diesem Punct zu Folge ist ein besonderes Einverständnis der Altern und Vormünder mit der Unterzeichneten zu verabreden nothwendig, damit keine Partheilichkeit den geringsten Unlaß zur Unzufriedenheit geben würde. Ubrigens wird auch der Unterrichts-Preis nach dieser Uebereinkunft bestimmt werden. Daher können die Altern und Vormünder, ihrer eigenen Absicht angemessen, den Aufwand, welchen sie zur Bildung ihrer Töchter verwenden wollen, entweder vergrößern oder vermindern.
- 5) Die Gegenstände dieser Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt sind in folgende Zweige eingetheilt:

a) Wissenschaftliche Gegenstände.

Religion,
Biblische Geschichte,
Anfangsgründe im Lesen und Rechtschreiben,
Deutsche, } Sprachen, bey welchen nebst der Theo-
Italienische, } rie auf die practischen Sprachübungen
Französische, } vorzüglich Rücksicht genommen wird.
Stylübungen,
Rechnen,
Ortsgeschichte,
Staatengeschichte,
Naturgeschichte,
Übersicht der Astronomie und Mythologie.

b) Schöne Künste.

Zeichnen mit Bleistift, Kohlen, Kreide u. Pinsel,
sowohl in Blumen, Landschaften, als Figuren.
Forte-Piano und Guitarre,
Gesang.

Tanzen,
Declamiren,
Schönschreiben.
c) Weibliche Arbeiten.

Stricken,
Märten
Nähen,
Negen,
Häkeln,
Stricken,
Knüpfen.
d) Haushaltung.
Häusliche Arbeiten,
Kleidermachen,
Wäschausbesserung und Wäscharreinigung,
Hausordnung,
Kochen,
Hausrechnungen.

6) Die das Fach der Wissenschaften und der Künste betreffenden Gegenstände werden alle von geprüften und fähigen Lehrern vorgetragen. Den Unterricht in sämtlichen weiblichen Arbeiten und Verrichtungen besorgt die Unternehmerin, mit der Beihilfe einer geprüften und geschickten Gehülfin, so wie die Kochkunst eine geschickte und in diesem Fache erfahrene Hauswätherin.

Die Religion und die biblische Geschichte werden von einem Weltpriester zwey auch drey Mahl die Woche für sämtliche Zöglinge zugleich vorgetragen.

Die Unterzeichnete lehret wöchentlich:

Zwey Mahl die Wiederholung der Religion.
Das Lesen mit Inbegriff der Declamation.
Das Schönschreiben aller Schriftarten.
Die französische Sprachlehre und deren Lese- und Schreibübung.

Die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.
Das Dictandoschreiben mit Inbegriff der Orthographie.
Die Erdgeschichte.
Die Naturgeschichte.

Von einem geprüften deutschen Lehrer wied vorgetragen:

Das Rechnen der 4 Species in Ziffern und aus dem Kopfe, der Regel de Tri in Brüchen und ganzen Zahlen.

Die Mythologie.
Die Staatengeschichte des österreichischen Kaiserthums.

Die deutsche Sprachlehre.
Der höhere Styl in schriftlichen Aufsätzen.

Die Universal-Geschichte, und
Die Übersicht der Astronomie.

Die Künste, als: Zeichnen, Musik und Tanzkunst werden von öffentlichen Meistern vorgetragen, und der Gesang von einer geprüften Meisterin gelehret.

7) Stunden-Eintheilung des öffentlichen Unterrichtes für sämtliche Classen.

	Vormittags von 8 bis 12 Uhr.	Nachmittags, sammt der Musikschule, von 2 bis 7 Uhr.
Montags	Clavier. Deutsch Lesen. Wiederholung der Religion. Arbeiten. Rechnen.	Clavier. Arbeiten. Schönschreiben. Tanzübung. Französisch Lesen.
Dienstags	Zeichnen. Französische Sprachlehre. Religion. Deutsche Sprachlehre.	Clavier. Rechtschreiben. Erdgeschichte. Staatengeschichte. Arbeiten. Gesang.
Mittwochs	Zeichnen. Französisch Lesen. Stylübungen. Mythologie. Arbeiten.	Clavier. Tanzübung. Schönschreiben. Arbeiten. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.
Donnerstags	Gesang. Clavier. Die Übersicht der Astronomie.	Tanzübung. Arbeiten. Französisch Lesen. Gesang.
Freytags	Zeichnen. Arbeiten. Französisch Lesen. Religion. Rechnen.	Clavier. Deutsch Lesen. Schönschreiben. Naturgeschichte.
Samstags	Clavier. Schriftliche Aufsätze. Erdgeschichte. Deutsche Sprachlehre. Gesang. Französische Sprachlehre.	Clavier. Tanzübung. Arbeiten. Wiederholung der Religion. Übersicht der Astronomie. Arbeiten.

Da es allen Aeltern und Vormündern an der Bildung und Erziehung ihrer Töchter gewiß gelegen ist, so schmeichelt sich die Unterzeichnete, sie werden auch ihren Töchtern an deren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt lebhaften Anteil nehmen lassen, weil nur ein angemessener Zuspruch darüber entscheiden kann, ob sich diese Anstalt hier nach ihrer Absicht wird erhalten, und zu jenem Bedeythen emporschwingen können, wie es das aufrichtigste Verlangen der Unterzeichneten zu sehen wünscht.

Laibach am 3. November 1826.

Antonja Malowik,
Vorsteherin und Lehrerin dieser Anstalt.